

Dist. 22, wo von den *terreni simul et coelestis imperii iura* des Apostels Petrus die Rede ist, kommentierte er mit den epochemachenden Sätzen: *Summus itaque patriarcha quoad auctoritatem ius habet terreni imperii, eo scil. modo quia primum sua auctoritate imperatorem in terreno regno consecrando confirmat, et post tam ipsum quam reliquos seculares istis secularibus abutentes, sola sua auctoritate pene [= pœnae] addicit et ipsos eosdem post penitentes absolvit. Ipse vero princeps post ipsum auctoritatem habet seculares regendi et preter ipsum officium administrandi; etenim nec apostolicum secularia nec principem ecclesiastica procurare oportet*⁶¹⁾. Begründung und Art der päpstlichen Überordnung sind zu beachten. Der Stellvertreter Petri verfügt über das *imperium terrenum*, weil er erstens den Kaiser salbt und zweitens die Bußgewalt über die Laien hat. Der eine Grund, die *consecratio*, gehört zu den gängigen Argumenten der Hierokraten. Den anderen aber machen sie später einem subtileren Denken dienstbar, indem sie nicht etwa die Herrschaft über die Sünde mit der Herrschaft über die irdischen Reiche gleichsetzen, sondern die päpstliche Einmischung in die weltlichen Händel erst indirekt *ratione peccati* rechtfertigen. Ist hier der Kanonist in einer älteren Anschauung, die bald verschwinden sollte, befangen, so wies seine Unterscheidung von *auctoritas* und *administratio* in die Zukunft. Mit ihrer Hilfe konnte man den Papst auch *in temporalibus* über den Kaiser stellen, ohne geradewegs wider die zahlreichen Autoritäten zu verstoßen, die ein so weitgehendes „Engagement“ der Kirche abgelehnt hatten.

Rufins Einfluß auf die folgende Generation war groß. Doch im Zeitalter Friedrich Barbarossas und Heinrichs II. von England weigerte sich eine stattliche Zahl von Kanonisten, seine Ansichten in der Papst-Kaiser-Frage zu übernehmen. Die Geschichte des gelehrten Streits, der jetzt in Gang kam, kann freilich nicht geschrieben werden, solange die einschlägigen Summen und Glossen nicht in ihrem Gesamtzusammenhang veröffentlicht worden sind. Da man es liebte, die Argumente pro und contra zu häufen, womöglich eine eigene Entscheidung vermied und an verschiedenen Stellen die verschiedensten Möglichkeiten erwog, erscheint es heute wenig sinnvoll, weitere Einzelbelege aus den unpublizierten Quellen hervorzuholen. Der Leser, der die handschriftliche Überlieferung nicht übersieht, kann die Aussagekraft des vorgelegten Materials kaum ermessen, weil er nicht ahnt, welchen Ausschnitt aus dem Ganzen es bietet. Dem Editor, nicht dem Geschichtsschreiber gehört hier die Stunde.

⁶¹⁾ Singer S. 47.